



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Von Gottes Gnaden,

Friedrich, König in Preussen,
Marckgraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/ Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neuschatel und Vallengin, wie auch der
Graffschaft Staz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Steer-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. u.

Unsers gnädigen Gruss zuvor, Beste und Hochgelahrte
Räthe, liebe Getreue! Nachdem nunmehr die von Uns
zu Cleve etablierte Münze in dem Stand ist, daß selbige Unsere
dortige Provinzen überall und ganz zureichend mit denen er-
forderlichen nach Unserm approbirten Münz-Fuß geprägten
guten Münz-Sorten versehen kan, und dahero allergnädigst
wollen, daß nunmehr sowohl im Clevischen und Gelderschen
als übrigen benachbarten Provinzen, die von Uns approbirte
neue Wechsel-Ordnung, und zwar auf gleichen Fuß und in
gleicher Maasse, wie sie publicirt und in Observanz gebracht,
auch vom 1. Januar. 1752. an vim legis haben solle u. So
habt Ihr dieserwegen das Benöthigte zu verfügen, zugleich
aber auch dieses Rescript durch den Druck bekannt zu machen.

So viel die Annehmung der Wechsel-Zahlung im Hol-
ländischen Geld betrifft, wollen Wir es lediglich bey dem S. 27.
erwehnter erneuerten Wechsel-Ordnung (daß nemlich die
Wechsel-Zahlungen der Orten nicht in Holländischen Geld
geleistet werden sollen, wann auch der Wechsel schon in solcher
Münze ausgestellt, und an einen Holländer bezahlet werden
müßte) lassen, und striete darauf gehalten wissen.

Wann aber die Frage bey Waaren-Bezahlungen, worüber

NB.

NB. keine Wechsel tractiret worden, entsethet; So kan die Zahlung auch in andern Münz-Sorten bestehen, und nach Holland remittiret werden.

Im Fall aber die Holländer in Wechsel-Zahlung mit Unserm in Cleve ausgeprägten Gelde nicht zurecht zu kommen vermeinen, so soll ihren Commissarien frey stehen, Holländische oder andere Münz-Sorten dafür auszuwechseln.

Wegen der Königlichen Rhein- und Maas-Zölle bleibt es, noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung, auf dem vortigen Fuß, daß nemlich das Holländische Geld nach wie vor angenommen werden solle.

Im übrigen muß nun auch die Umschreibung der Contracte nach Anleitung des Edicts vom 14. July 1750. mit Ablauf dieses Jahres veranlasset werden.

Weil auch noch einiger Zweifel daher entstanden, daß, sowohl in dem Edict vom 14. July 1750. als auch in der Wechsel-Ordnung §. 27. festgesetzt worden, daß bloß Preussisches courant Geld in Kauff- und Mieths-Contracten, in Wechsel-Zahlung und dergleichen, angenommen werden sollen, dahingegen in dem letztern Edict vom 9. Augusti der Reichsthaler, Zwey Dritttheil Stück, Ducaten und dergleichen Meldung geschehen, daß nemlich solche eben die Auswirkungskraft wie das Preussische courant Geld haben sollen:

So ist solches nicht dahin zu verstehen, daß es auch precise in dergleichen Geld bezahlet werden solle, sondern es muß dem Inhaber des Wechsels (bey welchen sich der Fall am ersten begeben kan) gleich seyn, wann er auch nur Preussisch courant Geld (inclusive der Zwey Groschen) und zwar ohne Erstattung einiges Agio bekommt: Insonderheit da das Edict vom 14. July 1750. der Orten, wo die Umschreibung der Contracten noch nicht erfolget, allen Interessenten noch frey läffet, die Umschreibung gegen ein zu entrichtendes Agio bis zu Ablauf

lauff dieses Jahres zu bewerkstelligen, oder sein Capital in natura zu empfangen.

Wann also Jemand nach Ablauf dieses Jahres sein Capital einlagte, muß er zufrieden seyn, wenn er Preussisch courant Geld bekommt, und darf der Debitor kein Agio bezahlen, wann auch schon das Capital in Zwey Drittheil oder in ganz geringer Münze ausgestellt worden.

Es ist also in dem letzten Edict nichts weiter nachgelassen, als nur, daß die daselbst aufgeführte Geld-Sorten mit den Preussischen courant Geld al pari und ohne Agio bey denen **hinführo** auszustellenden Wechsel angenommen und ausgegeben werden, mithin wie vorhin gemeldet, es dem Inhaber gleich viel seyn muß, ob er die Valuta in Preussischen courant Geld oder zum wenigsten in Zweydrittheil Stücken bekomt, bey denen **bereits** ausgestellten **Wechseln**, **Kauff-** und **Mietz-** Contracten aber, kan dergleichen Agio noch bis zum Umschreiben, das ist, bis zum Ende dieses Jahres noch gefordert werden.

Da auch ferner in besagtem Edict vom 9. Augusti Num. 6. und 7. ratiõne der Braunschweigischen Carl'dor (ausgenommen von 1747. und 1748.) wie auch derer Ducaten festgesetzt worden,

Daß

„die Carl'dor nur im Cours = 5. Rthlr. gelten, und von
„denen Ducaten nur diejenige vollwichtig seyn sollen,
„welche von denen Kaysern, Churfürst- Fürsten &c. ge-
„schlagen worden, zugelassen, die Holländische aber aus
„denen in gedachtem Edict No. 7. angeführten Ursachen
„gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

So

So folget von selbst, daß der Orten, wo Wir, wie zum
Erempel in Minden geschehen, die Carlör auch bey denen
Cassen expresse vor voll und vor = 5. Rthlr. anzunehmen be-
fohlen haben, die vorhin angeführte Regul einen Abfall leide.
Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Berlin den
22. Octobr. 1751.

Friderich.

S. von Cocceji.

An
die Electische Regierung
betreffend
die Publication des
Münz-Edicts.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



von Siles Snaden,

Friederich, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erg-Cämmerer und Churfürst/Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/

Souverainer Prinz von Oranien/ Neuchatel und Vallengin, wie auch der
Graffschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. u.



Gruß zuvor, Beste und Hochgelahrte
reue! Nachdem nunmehr die von Uns
ke in dem Stand ist, daß selbige unsere
erall und ganz zureichend mit denen er-
ern approbirten Münz-Fuß geprägten
versehen kan, und dahero allergnädigst
sowohl im Clevischen und Gelderschen
ten Provinzen, die von Uns approbirte
ng, und zwar auf gleichen Fuß und in
e publicirt und in Observanz gebracht,
1752. an vim legis haben solle u. So
das Benöthigte zu verfügen, zugleich
pt durch den Druck bekannt zu machen.
ehmung der Wechsel-Zahlung im Hol-
; wollen Wir es lediglich bey dem S. 27.
Wechsel-Ordnung (daß nemlich die
er Orten nicht in Holländischen Geld
wann auch der Wechsel schon in solcher
nd an einen Holländer bezahlet werden
te darauf gehalten wissen.
ge bey Waaren-Bezahlungen, worüber
NB.